

Selbstbehalte im Überblick Unterhalt 2016 OLG Naumburg

Für Eltern gegenüber minderjährigen Kindern und gleichgestellten Volljährigen (1603 II S.2 BGB) gilt der notwendige Selbstbehalt.

- Notwendiger Selbstbehalt Nichterwerbstätig 880,00
- Notwendiger Selbstbehalt Erwerbstätig 1080,00

Für sonstige Verwandte (z.B. volljährige Kinder) gilt der angemessene Selbstbehalt.

- Angemessener Selbstbehalt 1300,00

Für Ehegatten gilt der eheangemessene Selbstbehalt.

- Eheangemessener Selbstbehalt 1200,00

Für Unterhalt gegenüber Eltern und Enkeln erhöht sich der Selbstbehalt.

- Erhöhter Selbstbehalt 1800,00